

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienst- und Werkleistungen der rit edv-consulting GmbH, Kölblgasse 8-10, 1030 Wien (im folgenden "rit" genannt)

- § 1 Vertragsgegenstand
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der rit regeln die Erbringung der in einem Angebot festgelegten Dienst- und Werkleistungen durch rit.
- 1.2. rit Consultingleistungen sind grundsätzlich Dienstleistungen und werden nach "Zeit und Material" abgerechnet. Werkleistungen werden gesondert angeboten und in der vertraglichen Vereinbarung eindeutig als "Werkvertrag" gekennzeichnet.
- 1.3. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. rit erbringt diese in eigener Verantwortung.
- Bei Werkleistungen ist rit für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Dienst- oder Werkleistungen von rit in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.
- Der Auftraggeber ist für die von ihm auf Grund der Werk- oder Dienstleistungen von rit angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich, außer es ist gerade die Beratung für die Verwendbarkeit von Ergebnissen für den Auftraggeber ausdrücklich Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.6. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Auftraggeber und rit oder durch Zusendung einer vom Auftraggeber unterzeichneten Bestellung zustande. Als Datum des





- Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem das vom Auftraggeber gegengezeichnete Angebot oder die Bestellung bei rit eingegangen ist.
- 1.7. Der Auftraggeber erhält spätestens bei der ersten Bestellung die AGB Dienst- und Werkleistungen, die bis zu einer Änderung für alle nachfolgenden Bestellungen gelten.
- 1.8. Schriftverkehr, insbesondere Angebotserstellung und Auftragserteilung können auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokumentes nachgewiesen werden.
- § 2 Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner
- 2.1. Das Angebot enthält die Beschreibung der Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) der von rit zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.
- 2.2. Die Vertragspartner können im Angebot einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten Endtermin für die Fertigstellung sowie Übergabe und Abnahme von Werkleistungen vereinbaren.
- 2.3. Für Werkleistungen gilt Folgendes: rit wird dem Auftraggeber zum Endtermin, soweit im Angebot vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels



- vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.
- 2.4. Für die Abnahme bei Werkverträgen werden folgende Fehlerklassen vereinbart:
- Fehlerklasse 1: Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.
- Fehlerklasse 2: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.
- Fehlerklasse 3: Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.
- 2.5. Nach Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 sowie Fehler der Fehlerklasse 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
- 2.6. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um "erhebliche Abweichungen", bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um "unerhebliche Abweichungen".
- 2.7. Auf Grund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht unter diesem Vertrag geliefert werden, und/oder Bedienungsfehler, die nicht durch rit zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden.
- 2.8. Der Auftraggeber wird die Werkleistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von rit zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer (Gewährleistung) bleibt unberührt.
- 2.9. Erfolgt die Abnahmeerklärung trotz Mangelfreiheit nicht unverzüglich, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach dem erfolgreichen, mangelfreien Abnahmetest als abgenommen. Gleiches gilt, wenn Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Kunden mindestens zwei Wochen



- nach deren Fertigstellung produktiv genutzt werden, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zeitraum schriftlich gegenüber rit Mängel der Werkleistung gerügt hat.
- 2.10. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt. Die Fehler werden in Fehlerkrassen unterteilt.
- 2.11. Kann rit Fehler der Fehlerklasse 1 aus von rit zu vertretenden Gründen nicht beheben und gelingt dies auch innerhalb von 100 Kalendertagen nach Ablauf des vereinbarten Abnahmetests nicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers besteht in diesem Falle nur in Höhe des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben. Soweit Teilabnahmen durchgeführt worden sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung außer Betracht.
- 2.12. Der Auftraggeber wird rit erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, PCs, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Angebot aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist rit davon abhängig, dass der Auftraggeber die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann rit unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.
- § 3 Änderungen des Leistungsumfangs
- 3.1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem



- Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 3.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von rit berechnet werden.
- 3.3. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzliches Angebot oder Änderungsvereinbarung) und kommen entsprechend Ziffer 1.3 zustande.
- § 4 Preise und Zahlungsbedingungen
- 4.1. Dienst-und Werkleistungen werden zu dem im Angebot aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung Leistungen bzw. nach der Abnahme berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 4.2. Bei Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- 4.3. Die im Angebot genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von rit mit einer Frist von drei Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden. Auf das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach Ziffer 12 wird hingewiesen.
- 4.4. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zu Grunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls rit im Verlauf der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze wesentlich überschritten werden, wird sie den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird rit die dem Schätzpreis zu Grunde liegenden Mengenansätze nicht wesentlich überschreiten.
- 4.5. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.6. Rechnungen sind sofort bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist rit berechtigt Verzugszinsen geltend



- zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 4.7. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten In-Verzug-Setzung bedarf.
- 4.8. Für Lieferungen und Leistungen an Auftraggeber im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch rit im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- 4.9. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Vergütung aus den von rit erbrachten Werk- oder Dienstleistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.10. rit ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten und zu verkaufen, soweit Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftragsverhältnis nicht berührt werden.
- § 5 Einsatz von Personal
- 5.1. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
- 5.2. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
- § 6 Unteraufträge
- 6.1. rit kann Dienst- und Werkleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen. Die im Vertrag und diesen AGB vereinbarten Regelungen gelten für die von rit eingesetzten Unterauftragnehmer gleichermaßen.
- § 7 Vertrauliche Informationen
- 7.1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-



how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

- § 8 Eigentums- und Nutzungsrechte
- 8.1. Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden; wie z. B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Der Begriff "Materialien" umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.
- 8.2. Änderungen und Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden im Angebot als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Der Auftraggeber wird rit vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.
- 8.3. rit spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber übergeben werden. rit oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an den Materialien, die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden.
- 8 4. Soweit im Angebot nicht anders geregelt, erhält der Auftraggeber eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür das unwiderrufliche, nichtausschließliche weltweite Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.
- 8.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.
- 8.6. Unternehmen ist jede juristische Person (GmbH, AG etc.) sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.
- 8.7. Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt Folgendes:
- 8.7.1. Erfindungen von Mitarbeitern des Auftraggebers gehören dem Auftraggeber und solche von Mitarbeitern von rit gehören rit. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte gewähren sich die Vertragspartner für ihr Unternehmen eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.
- 8.7.2. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und rit gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat



- das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.
- 8.8. Bei Werkleistungen bleibt das zu erbringende Gewerk oder Teilgewerk bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von rit im Eigentum von rit.
- § 9 Gewährleistung
- 9.1. rit wird Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, gemäß nachstehenden Grundsätzen beseitigen:
- 9.2. Bei Werkleistungen gewährleistet rit, dass die im Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem im Angebot vereinbarten Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Leistung bzw. Vollendung der vertraglich vereinbarten Abnahme (Ziffer 2.3). Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Auftraggeber hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 9.3. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme oder Leistungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass dies für den Fehler nicht ursächlich ist.
- 9.4. rit kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit rit auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, wenn rit nachweist, dass rit den Fehler nicht zu vertreten hat.
- § 10 Haftung
- 10.1. Die folgenden Haftungsbegrenzungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- 10.2. rit haftet dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als rit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet rit bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die rit oder die Erfüllungsgehilfen von rit in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haftet rit gegenüber dem Kunden in jedem Falle nur beschränkt bis zur Höhe der Deckungssummen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung betragen EUR 1 Mio. für Personen und Sachschäden und EUR



- 400.000,-. für Vermögensschäden. rit wird die Betriebshaftpflichtversicherung in vorgenanntem Umfang während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten.
- 10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schränken jedoch die gesetzlichen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ein. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von rit oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von rit beruhen wird durch vorstehende Haftungsbeschränkungen nicht berührt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften ist unbeschränkt, soweit die zugesicherte Eigenschaft den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte. Der Kunde ist verpflichtet, in angemessenen Abständen mindestens jedoch einmal pro Tag, Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Pflicht gilt als Mitverschulden.

§ 11 Rechte Dritter

- 11.1. rit wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Auftraggeber gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Auftraggeber rit von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und rit alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann rit auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Auftraggeber zu, das Material an rit zurückzugeben. In diesem Fall erstattet rit dem Auftraggeber höchstens den dafür bezahlten Betrag.
- 11.2. Die Regelungen der Ziffer 11.1 finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Materialien vom Auftraggeber verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden oder dass nicht von rit gelieferte Produkte mit den Materialien eingesetzt oder außerhalb des von rit gelieferten Systems benutzt werden.
- 11.3. Der Auftraggeber stellt rit und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 8.2.





entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von rit oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

- § 12 Kündigung
- 12.1. Beide Vertragspartner können einen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten jederzeit kündigen.
- 12.2. Der Auftraggeber und rit können einen Vertrag kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt.
- 12.3. rit wird nach einer Kündigung entsprechend Ziffer 12.1. und 12.2. alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfangs unverzüglich oder nach einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Auftraggeber zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des anteiligen Preises für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde. Zusätzlich wird rit Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung entstanden sind, dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Darin eingeschlossen sind im Angebot vereinbarte Ablösebeträge, durch die



- Kündigung entstandene zusätzliche Aufwendungen von rit sowie Aufwendungen infolge einer damit verbundenen vorzeitigen Beendigung von Vereinbarungen im Unterauftrag.
- 12.4. Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die von rit zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.
- § 13 Allgemeines
- 13.1. rit kann Verträge auf ein anderes rit Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und rit.
- 13.2. Die Nutzung von Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstiger Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers.
- 13.3. Bevor der Auftraggeber oder rit rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.
- 13.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- 13.5. Ansprüche aus einem Vertrag gegenüber gewerblichen Auftraggebern verjähren innerhalb von drei Jahren ab Abnahme bei Werkverträgen bzw. ab Beendigung von Leistungen aus Dienstverträgen.
- 13.6. rit darf den Namen des Auftraggebers und den Projektnamen als Referenz gegenüber anderen Auftraggebern oder Interessenten nennen und veröffentlichen.
- 13.7. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.
- § 14 Rechtswahl und Gerichtstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung der Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 – in der jeweils gültigen Fassung – sowie sonstiger Bestimmungen des internationalen Vertragsrechtes sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Wien.





§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt werden. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.